

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 10. Mai 1933.

An die Kirchenvorstände

1. Die Kirchenvorstände erhalten in der Anlage ein Antragsformular auf Zuweisung von Geldern aus dem Fonds für notleidende Gemeindepflegen. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats angefordert werden. Die Formulare sind bis zum **1. Juni 1933** an die Kanzlei des Kirchenrats zurückzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden.

Die Verteilung der Gelder aus dem Gemeindepflegefonds erfolgt auf Grund der in den Gesetzen, Verordnungen und Mitteilungen vom 26. Mai 1932 Seite 46 aufgeführten Richtlinien.

2. An die Einreichung der Abrechnung gemäß den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Kirchenrats, betreffend Aufbringung der Heizungskosten für Dienstwohnungen der Pastoren, vom 2. Juni 1932 (G. B. M. 1932 Seite 52ff.) bis Ende Mai d. J. wird hiermit erinnert. Für die Ausfüllung der Abrechnungsformulare wird weiter verwiesen auf die Bekanntmachungen des Kirchenrats vom 29. Juli 1932 (G. B. M. 1932 Seite 61), vom 21. September 1932 (G. B. M. 1932 Seite 73) und vom 31. Oktober 1932 (G. B. M. 1932 Seite 81).

An die Pfarrämter

1. Die Herren Geistlichen erhalten in der Anlage einige Antragsformulare auf Zuweisung von Geldern aus dem Jugendpflegefonds. Weitere Formulare können in der Kanzlei des Kirchenrats angefordert werden. Für jede Jugendvereinigung oder Gruppe muß ein besonderes Formular ausgefüllt werden. Die Formulare sind bis zum **1. Juni 1933** an die Kanzlei des Kirchenrats zurückzugeben, andernfalls angenommen wird, daß Anträge nicht gestellt werden.

2. Am 13. und 14. Mai 1933 findet in Hamburg der Kinderhilfstag statt, der u. a. dem Verband der Kirchlichen Gemeindepflegen und dem Kirchlichen Jugendamt die Mittel für eine umfangreiche Erholungsfürsorge an erholungsbedürftigen Kindern und Jugendlichen geben soll.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, am Sonntag, dem 14. Mai 1933, durch Kanzelabkündigung auf den Kinderhilfsstag hinzuweisen.

3. Die Herren Geistlichen werden ersucht, am Sonntag, dem 14. Mai 1933, im Gottesdienst eine Fürbitte für die am 15. Mai 1933 stattfindende Wahl eines Geistlichen in Winterhude zu halten.

An die Kirchenvorstände

An die Pfarrämter

1. Zu warnen ist vor einer sich Frau Martha Vock oder Wagner nennenden jungen Frau, die begleitet von einem zweijährigen Kinde eine Trauerfeier für ihren angeblich auf der Werft verunglückten Mann erbittet und dabei ihre Notlage schildert. Sämtliche Angaben, die sie über Wohnung, Personalien, Berufung auf Dr. Gimbal, Pastor Noos, Altona, macht, sind un wahr.
2. Die Sprechstunden des Orgelbau fachverständigen des Kirchenrats, Herrn Organist Brinkmann, sind verlegt auf Dienstags von 11 bis 13 Uhr.
3. Das „Verzeichnis der Hamburger evangelischen Pastoren, Kirchengemeinden und Kirchenbüros“, im Auftrage des Vereins Hamburgischer Pastoren herausgegeben von Pastor Damm, ist in neuer Ausgabe erschienen und durch die Kanzlei des Kirchenrats, Jacobikirchhof 24, zu beziehen. Preis 1,20 RM. In dem Verzeichnis sind auch die Mitglieder des Kirchenrats und der Synode, die Organisten und Kantoren, die Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen mit aufgeführt. Im Anhang sind die Pastoren der Nachbargemeinden verzeichnet.
- Gegen vorherige Einzahlung von 1,20 RM wird ein „Verzeichnis“ portofrei zugesandt. Zahlstellen: Deutsche Bank und Di^oconto-Gesellschaft Filiale Hamburg, Depofitenkaffe E, Postcheck: Hamburg 716 74 unter „Pastor Damm“.
4. Vom Donnerstag, dem 18. Mai, bis Sonnabend, dem 20. Mai d. J., findet im Clemens Schulz-Heim eine vom Kirchenrat veranstaltete Freizeit der Gemeindeglieder und Gemeindegliederinnen statt. Vorträge halten die Herren Pastor Schrader über „Staat und Kirche im Neuen Testament“, Hauptpastor D. Knolle über „Staat und Kirche in der Gegenwart“, Pastor Langmann (früher Guatemala) über „Nationalsozialismus und Christentum“ und Pastor Dornsdorf über „Die gegenwärtige Lage der kirchlichen Jugendarbeit“. Die zuständigen Pfarrämter werden ersucht, die Gemeindeglieder und =gliederinnen für diesen nach den Richtlinien vom Oktober 1928 unter II C verbindlichen Kurzauftrag zu beurlauben.

Der Kirchenrat

Der Senior